

THEO ZENGERLING

Das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet aus der Sicht der Regionalplanung

Das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet, zu dem sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg sowie die Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen als Bodenseeanrainer bekennen, erscheint zunächst als Leitlinie in die Zukunft gerichtet, indem es Planungsgrundsätze aufstellt, zu deren Einhaltung sich die Unterzeichner verpflichten. Dieses Leitbild muß aber ebenso als der Abschluß einer Entwicklung betrachtet werden, in der sich die Planungsgrundsätze in allen Anliegerländern und -kantonen aufeinander zubewegt haben. Die hier aufgestellten Planungsgrundsätze sind bereits seit mehr oder weniger langer Zeit rund um den See anerkannt; sie haben weitgehend in Landesentwicklungsplänen, kantonalen Plänen und anderen ihren Niederschlag gefunden. Das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet stellt den bereits vorhandenen Konsens dar, es bedeutet daher keinen Wendepunkt der Landes- und Regionalplanung am Bodensee, sondern es setzt einen Markierungspunkt, an dem — wie die Deutsch-Schweizerische Raumordnungskommission in ihrer Empfehlung vom 18. November 1982 betont — die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung ihre Planungen orientieren sollen. Das Bodenseeleitbild ist dabei ein Rahmen, der durch weitere Empfehlungen, Festlegungen oder Hinweise ausgefüllt werden muß.

Gerade in Baden-Württemberg hat das Bodenseeleitbild eine längere Ahnenreihe. Bereits 1961 hat das Innenministerium Baden-Württemberg „Hinweise für die langfristige Planung im Bodenseegebiet“ veröffentlicht, deren Beachtung von der Landesregierung ausdrücklich empfohlen wurde. In diesen Hinweisen steht die Schaffung einer ausgewogenen, krisenfesten sozialökonomischen Struktur im Bodenseegebiet deutlich an erster Stelle, jedoch werden die Reinhaltung des Bodensees und die Erhaltung der Bodenseelandschaft als Kultur- und Erholungslandschaft als gleichrangige Zielsetzungen genannt.

Die Bevölkerungsprognose, die diesen Hinweisen zugrunde lag, war jedoch mit einer Bevölkerungszunahme um 39 % bis 1980 deutlich überzogen; tatsächlich hat die Bevölkerungszahl um 29 % zugenommen. Trotz der erwarteten starken Zuwanderung sollen nach den langfristigen Hinweisen weitere Siedlungsverdichtungen im Seeuferbereich möglichst, störend wirkende Industrieansiedlungen unbedingt vermieden werden. Ebenso sollen sich die Orte am See möglichst nicht mehr parallel zum Ufer weiter ausdehnen.

Die Zielsetzungen zum Verkehr, die in den Hinweisen für die langfristige Planung niedergelegt sind, unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen des Internationalen Leitbildes, wenn man die zwischenzeitlich realisierten Pläne berücksichtigt. Die Betonung lag jedoch vor 20 Jahren noch deutlich auf der verkehrlichen Erschließung, während heute die Entlastung der Siedlungen im Vordergrund steht.

Wenige Monate nach den langfristigen Hinweisen veröffentlichte die Planungsgemeinschaft Westlicher Bodensee Linzgau-Hegau, zu deren Planungsgebiet der deutsche Anteil am Untersee, der Überlinger See und die Uferlandschaft am Obersee bis vor die Tore von Friedrichshafen gehörte, den ersten Regionalplan des Landes Baden-Württemberg. Diesem „Entwicklungs- und Raum-

ordnungsplan“ ist ausdrücklich ein Leitbild der Planung vorangestellt, das allerdings so allgemein gehalten ist, daß man es nahezu unverändert auch auf andere Regionen übertragen könnte. Konkret werden darin nur die Reinhaltung des Bodensees, die Schiffbarmachung des Hochrheins, der Bau der Autobahn Stuttgart-Westlicher Bodensee und die Weiterführung der Autobahn München-Lindau in westlicher Richtung als „überragende Anliegen“ genannt. Von diesen Zielsetzungen ist heute nur noch die Reinhaltung des Bodensees unbestritten. In den speziellen Planungszielen und raumordnerischen Maßnahmen sind jedoch bereits einige Grundsätze zu finden, die auch in das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet Eingang gefunden haben.

Auch dieser Regionalplan geht von einer Bevölkerungsprognose aus, die noch über der des Landes in den Hinweisen für die langfristige Planung liegt. Die stärkste Bevölkerungszunahme wird weitgehend im Bodenseeuferebereich und im Raum Singen am Hohentwiel erwartet. Der Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der Verkehrswege, als Voraussetzung für die wirtschaftliche Tragfähigkeit wird daher gerade für diese Räume gefordert. Dennoch möchte man das Bodenseeufere von Siedlungsverdichtungen und vor allem von gewerblicher Bebauung freihalten. Gegenüber den langfristigen Hinweisen des Innenministeriums ist der Raumordnungs- und Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft jedoch sehr viel deutlicher von den Vorstellungen eines notwendigen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums und einer angenommenen Benachteiligung gegenüber anderen Räumen des Landes geprägt. Es fällt auf, daß dem Thema Landschaftspflege nur drei von 120 Seiten des Planwerkes gewidmet sind und daß zur Frage der Erholungseinrichtungen am Bodensee nur spärliche, allgemeine Aussagen gemacht werden.

Ende 1963 veröffentlicht die Planungsgemeinschaft Östlicher Bodensee-Allgäu, zu der das Bodenseegebiet von Friedrichshafen bis zur bayerischen Landesgrenze gehört, ebenfalls einen Entwicklungs- und Raumordnungsplan, der im Aufbau und in seinen Aussagen weitgehend dem am westlichen Bodensee entsprach. Das ist nicht verwunderlich, da der Entwurf für beide Pläne von den gleichen Verfassern erarbeitet wurde.

Die Planungsgemeinschaft Westlicher Bodensee-Linzgau-Hegau legte 1971, als ihre Auflösung bereits abzusehen war, den Entwurf eines Regionalplans vor, in dem ein „Besonderes Entwicklungsziel: Bodensee“ das Kernstück bildete. Neben der Reinhaltung des Bodensees durch vorrangige Weiterführung der erforderlichen Abwassermaßnahmen wird hier ein langfristiger Wassernutzungsplan für den Bodensee und die Prüfung der Rückwirkungen neuer Wasserentnahmen auf den See und seinen Uferbereich gefordert. Hinter diesem Grundsatz standen die Pläne der Bodenseefernwasserversorgung, einen Bodensee-Neckar-Stollen zu bauen, um die Vorflutverhältnisse des Neckars durch die Anreicherung mit Bodenseewasser zu verbessern. Im Gegensatz zum vorhergehenden Raumordnungs- und Entwicklungsplan wird der Ausbau des Hochrheins als Wasserstraße für die Großschifffahrt zwischen der Aarenmündung und dem Bodensee eindeutig abgelehnt, da der mit dem Schutz der Bodenseelandschaft als Erholungsgebiet und mit einer angemessenen Begrenzung der Indu-

strialisierung im Uferbereich des Bodensees nicht vereinbar sei. In engem Zusammenhang mit dem Nein zum Bodensee-Neckar-Stollen und zum Hochrheinausbau steht die Ablehnung des Baus eines Regulierwehrs bei Hemishofen (Kanton Schaffhausen), der als Voraussetzung für beide Maßnahmen notwendig geworden wäre. Die Notwendigkeit einer Regulierung der Bodenseewasserstände durch den Bau eines Regulierwehrs, das zu jener Zeit im Gespräch war, müsse begründet werden, wobei insbesondere die ökologischen, biologischen und wassertechnischen Auswirkungen auf den Bodensee und seinen Uferbereich zu untersuchen seien. Erstmals fordert dieser Regionalplan-Entwurf auch eine Begrenzung des Bootsverkehrs auf dem Bodensee und eine Abstimmung über die Zahl der Liegeplätze für den Sportbootverkehr unter den Planungsträgern. Insbesondere soll eine Begrenzung der Verbrennungsmotoren nach Zahl, Art und Größe angestrebt werden, um die Lärmbelästigung und die Verunreinigung des Sees einzuschränken.

Auch für die Erholung und den Fremdenverkehr enthält dieser Regionalplan-Entwurf konkretere Zielsetzungen als sein Vorgänger. Die Bündelung des Kurzzeit- und Naherholungsverkehrs in geeigneten Schwerpunkten, die Freihaltung der Uferzone von weiteren Campingplätzen, der Ausbau von Erholungsmöglichkeiten im seefernen Bereich zur Entlastung des Uferbereichs und zur Ergänzung des Erholungsangebots sowie die Erweiterung der freien Zugänglichkeit zum Seeufer sind Planungsgrundsätze, die auch im Internationalen Bodenseeleitbild niedergelegt sind.

Die Entwicklungsziele für den Bodensee wurden auch als Anhang in den Regionalplan der Planungsgemeinschaft Östlicher Bodensee-Allgäu übernommen, der 1972 veröffentlicht wurde. Die angestrebte Unbedenklichkeitserklärung der Planungsgrundsätze für den Bodensee durch die oberste Landesplanungsbehörde wurde jedoch nicht erreicht. Dem standen vor allem die Aussagen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg zur Offenhaltung der Schiffbarmachung des Hochrheins bis in den Bodensee sowie die vom Land geförderten Pläne zum Bau des Bodensee-Neckar-Stollens entgegen.

Bei der Abgrenzung der Regionalverbände, die in der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg 1973 gegründet wurden, gelang es nicht, das gesamte baden-württembergische Bodenseeufer in einen Regionalverband einzubringen. Zwischen Ludwigshafen und Sipplingen am Überlinger See wurde die Grenze zwischen den beiden Regionalverbänden Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben gezogen. Um diesem Mangel abzuhelfen, bildeten beide Regionalverbände einen gemeinsamen Kontaktausschuß Bodensee. Hier wurde angestrebt, bei der Aufstellung der beiden Regionalpläne möglichst frühzeitig eine Abstimmung der Planungsziele für den Bodensee und seinen Uferbereich zu finden.

Als „politische und planerische Willensäußerung des Landes“ legte die Landesregierung 1975 ein Gesamtkonzept für den Bodenseeraum vor, mit dem die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans verdeutlicht werden sollten. Dieses Gesamtkonzept richtete sich insbesondere an die Regionalverbände. Dem Gesamtkonzept ist ein Leitbild vorangestellt, in dem die Grundsätze zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen, zur Erhaltung der Bodenseelandschaft, zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung des Angebots im Fremdenverkehr und Erholungswesen sowie zur Sicherung des ökologischen Gleichgewichts und zur Reinhaltung des Bodensees weitgehend mit denen des Internationalen Leitbildes übereinstimmen. Das Leitbild wird durch ein Raumordnungskonzept konkretisiert. Für die Bodenseeuferplanung wird im Gesamtkonzept der Landesregierung die Aufstel-

lung eines Teilregionalplans Bodenseeufer durch die Regionalverbände gefordert.

Die beiden Regionalverbände waren zu dieser Zeit noch durch die Aufstellung des ersten Regionalplans nach dem neuen Landesplanungsgesetz voll in Anspruch genommen. In dem gemeinsamen Kontaktausschuß wurde jedoch beschlossen, die Aufstellung eines Bodenseeuferplans als Selbstverpflichtung in den Regionalplan zu übernehmen.

Die Regionalpläne beider Regionalverbände wurden 1979 von den Verbandsversammlungen als Satzung beschlossen und ein Jahr später mit der Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg als oberster Planungsbehörde verbindlich. In beiden Regionalplänen wird bereits unter den allgemeinen Zielen für die Entwicklung der Region die Notwendigkeit der Aufstellung eines Teilregionalplans für den Bodenseeuferbereich betont; darüber hinaus werden bereits hier einige Grundsätze als Leitbild für die Planung in diesem Bereich herausgestellt. Nach dem Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee ist für den Bodenseeuferbereich eine Entwicklung anzustreben, „die den weiteren Ausbau dieser Landschaft als funktionsfähigen Lebensraum für die dort lebende Bevölkerung fördert und gleichzeitig die Eigenart des Bodenseeraumes, insbesondere seiner ufernahen Teile, als bevorzugte Erholungslandschaft und wertvollen Naturraum sichert“. Die Zielsetzungen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sind hier bereits konkreter in der Aussage, daß „die natürliche und kulturelle Eigenart der Landschaft erhalten und die Siedlungsentwicklung auf geeignete seabgewandte Standorte in den Ufergemeinden, vorrangig in die Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung im Umland gelenkt werden soll. Die freie Landschaft in der engeren Uferzone soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten und nur im ökologisch vertretbaren Umfang für die Erholung weiter erschlossen werden. Der Zugang zum Seeufer soll für die Allgemeinheit erweitert werden.“

Die Ziele der regionalen Raumnutzung entsprechen in beiden Regionalplänen bereits deutlich den Grundsätzen des Internationalen Leitbilds für das Bodenseegebiet. In der Region Hochrhein-Bodensee werden am Bodenseeufer raumordnende Freibereiche dort ausgewiesen, wo ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungsflächen, eine starke Ausdehnung der Siedlung in die freie Landschaft oder die Gefährdung von Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und der notwendigen Naherholungsräume führen kann. Diese Bereiche sind auf der Raumnutzungskarte dargestellt und von Besiedlung freizuhalten. In der Begründung zum Regionalplan werden jeweils die bestimmenden Kriterien für die raumordnenden Freibereiche angegeben. In der Region Bodensee-Oberschwaben werden dementsprechend im Bodenseeuferbereich regionale Freihalteflächen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Wesentliche Gesichtspunkte für ihre Abgrenzung sind die Sicherung des Naturhaushalts, die Erhaltung von besonders leistungsfähigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Erhaltung von Erholungsgebieten am Bodenseeufer und der Schutz des Landschaftsbildes.

In beiden Regionalplänen wird für alle Bodenseeufergemeinden die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 9 des Landesnaturschutzgesetzes im Rahmen der Flächennutzungsplanung gefordert. Die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete soll nach beiden Regionalplänen vorrangig auch im Uferbereich des Bodensees geprüft werden. In der Region Hochrhein-Bodensee wurden bereits in den 60er Jahren die noch unbebauten Uferflächen weitgehend unter Naturschutz gestellt. Auf dem Bodanrück zwischen Konstanz und Radolfzell und auf der Halbinsel Höri im Untersee wurden großflächige Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Im

Regionalplan Hochrhein-Bodensee ist erstmals auch der Schutz der Flachwasserzone als regionalplanerische Zielsetzung genannt.

In der Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung zeigt sich der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sehr konsequent. Danach ist im Uferbereich des Bodensees die Siedlungsentwicklung außerhalb von Friedrichshafen und Überlingen auf die Eigenentwicklung zu beschränken, damit die Uferlandschaft und die Voraussetzungen für den Fremdenverkehr erhalten bleiben. Mit einer zurückhaltenden Ausweisung von Bauflächen ist anzustreben, daß die Zuwanderungen in den Uferbereich verlangsamt werden. Im gesamten Uferbereich sollen Baugebiete grundsätzlich in seeabgewandten Bereichen der Ufergemeinden ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist zur Entlastung des Uferbereichs eine Verlagerung der Siedlungsentwicklung in den seefernen Bereich anzustreben. Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee nennt keine besondere Zielsetzung für den Bodenseeuferbereich im Kapitel Siedlung. Neben den Städten Konstanz und Radolfzell werden noch weitere Bodenseeufergemeinden als Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Allerdings ist dabei anzumerken, daß die Siedlungsdichte am Nordufer des Obersees deutlich über der am Untersee liegt. Als Grenze für den voraussehbaren Bedarf an Siedlungsfläche sind in den Regionalplänen Bevölkerungsrichtwerte festgelegt worden, deren Verbindlichkeit allerdings durch die Neufassung des Landesplanungsgesetzes 1983 aufgehoben wurde.

Eine deutliche Absage erteilt der Regionalplan Hochrhein-Bodensee dem Bau von Feriendörfern im Bodenseeuferbereich. Über bestehende und in Bau befindliche Anlagen oder vom Land geförderte Modellvorhaben hinaus sollen keine weiteren Feriendörfer mehr erstellt werden. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sieht dagegen Ferienhausgebiete, allerdings vorwiegend in den Fremdenverkehrsgebieten des strukturschwachen Raumes, als Impuls für die Entwicklung des Fremdenverkehrs an. Sie sollen jedoch in die Landschaft eingefügt und in der Regel an die vorhandenen Ortslagen angelehnt sowie im baulichen Maßstab angepaßt werden. Mit entsprechenden Organisationsformen ist anzustreben, daß Ferienhausgebiete grundsätzlich touristisch und nicht als Zweitwohnungen genutzt werden. Gerade im Uferbereich des Bodensees soll weiteren Zweitwohnungen auch mit der Baulandpolitik der Gemeinden entgegengewirkt werden. Die deutliche Aussage gegen den Bau von Zweitwohnungen ist in ihrer rasch zunehmenden Zahl am Nordufer des Bodensees begründet, während das Angebot und die Nachfrage am Untersee bis zur Aufstellung des Regionalplans noch nicht so groß waren.

Dem Internationalen Leitbild für das Bodenseegebiet entsprechen auch die Zielsetzungen für den Fremdenverkehr in beiden Regionalplänen. Die qualitative Verbesserung des Angebots, Maßnahmen zur Saisonverlängerung am Bodensee, die Ausweisung von Schwerpunktorten für Kurerholung, Ferienerholung und Naherholung und die Entlastung des Bodenseeufer von Campingplätzen sind in beiden Regionalplänen als Zielsetzungen genannt. Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee fordert auch eine Regelung des Sportbootverkehrs auf der Grundlage der Bodenseeschiffahrtsordnung. Die Bootsowiegeplätze sind danach in Häfen so zu konzentrieren, daß die Ausstattung und die Folgeeinrichtungen mit der Erholungseignung des Ufers abgestimmt sind. Die Bojenfelder sind zu konzentrieren. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben weist hier noch einmal darauf hin, daß Maßnahmen zur Sicherung der Ferienerholung und zur Bewältigung des Tages- und Wochenendtourismus im Bodenseeuferplan festgelegt werden sollen.

Die Aufstellung eines Teilregionalplans für den Bodenseeuferbereich wurde in beiden Regionalverbänden bereits kurz nach der

Genehmigung der Regionalpläne beschlossen. Einen besonderen und dringlichen Anlaß zur Aufstellung des Bodenseeuferplans gaben die Untersuchungen des Staatlichen Instituts für Seenforschung und Fischereiwesen in Langenargen am Bodensee über den Zustand der Flachwasserzone und ihre Bedeutung für die Selbstreinigungskraft des Sees. In der Flachwasserzone werden die mineralischen und organischen Restlasten aus den Zuflüssen zum Bodensee und aus den Kläranlagen abgebaut. Sie ist durch ständige Wasserbewegungen, durch einen intensiven Wasser- und Gasaustausch und durch einen hohen Sauerstoffeintrag in das Wasser gekennzeichnet. In der Flachwasserzone bestehen infolge der Nachlieferung von Nährstoffen und günstiger Temperatur- und Lichtverhältnisse besonders gute Wachstumsvoraussetzungen. Die Flachwasserzone ist daher der ausschließliche Lebensraum der höheren Wasserpflanzen, sie ist Laich- und Aufwuchsgebiet für zahlreiche Fischarten. Wo die Flachwasserzone durch Eingriffe in ihrer Funktion stark beeinträchtigt ist, werden alle Prozesse ausgelöst oder gesteigert, die für die Eutrophierung des Bodensees ausschlaggebend sind. Die Limnologen stellten fest, daß durch die zunehmende Bebauung und die starke Inanspruchnahme des Ufers für Freizeitanlagen in weiten Teilen der Flachwasserzone bereits irreversible Schäden hervorgerufen wurden. Es erschien daher dringend notwendig, die Flachwasserzone dort zu schützen, wo sie ihre Funktion noch erfüllen kann. Im gesamten Uferbereich des Landes Baden-Württemberg wurde daher die Flachwasserzone auf ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit geprüft und ihre Schutzwürdigkeit in drei Stufen kartiert. Der Umweltminister von Baden-Württemberg übergab diese Kartierung zusammen mit „Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees“ den Regionalverbänden als Grundlage für eine verbindliche Schutzzonenausweisung im Regionalplan.

Da beiden Regionalverbänden eine vollständige Übereinstimmung der Zielsetzungen zum Schutz der Flachwasserzone für unverzichtbar erschien, wurde ein erster Entwurf gemeinsam im Kontaktausschuß Bodensee erarbeitet. Dabei wurden neben dem Schutz der Flachwasserzone Zielsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz im Bodenseeuferbereich, zur Sportschifffahrt und zur Erholung am Bodensee festgesetzt. Nach einem intensiven und langwierigen Beteiligungs- und Erörterungsprozeß konnten beide Bodenseeuferpläne, die auch in der textlichen Festsetzung weitgehend übereinstimmen, um die Jahreswende 1983/84 durch die Verbandsversammlungen als Satzung beschlossen werden. Die Verbindlicherklärung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist Ende 1984 erfolgt.

Die Ausweisung von Schutzzonen konkretisiert den Leitsatz des Internationalen Bodensee-Leitbildes: „Die Flachwasserzone ist in Ausdehnung und Funktionsfähigkeit zu erhalten, zu schützen und zu pflegen; sie ist von nachteiligen Nutzungen und Einflüssen freizuhalten.“ In der gesamten Flachwasserzone vor dem baden-württembergischen Ufer sind Baggerungen für Kies- und Sandgewinnung nicht zuzulassen, Ufermauern und Auffüllungen zum Zwecke der Landgewinnung oder des Hochwasserschutzes sind nur im öffentlichen Interesse zuzulassen. Insgesamt sind Eingriffe im Bereich der Flachwasserzone so durchzuführen, daß sie mit den limnologischen Verhältnissen grundsätzlich vereinbar sind.

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Seenforschungsinstituts und unter Berücksichtigung der bestehenden oder rechtlich festgelegten künftigen Nutzung der unmittelbar anschließenden Landseite wird im Bodenseeuferplan eine Schutzzone I festgelegt, die von baulichen oder sonstigen Anlagen freizuhalten ist; dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Hafenanlagen, Stege und Bojenfelder. Auch andere Eingriffe, welche die Flachwasser-

zone beeinträchtigen können, sind nicht zuzulassen. Ausnahmen werden nur für wenige Vorhaben, die abschließend aufgezählt sind, zugelassen, z. B. die Erweiterung von öffentlichen Strandbädern mit den zugehörigen Anlagen für die Sicherheit und den Badebetrieb, Wasser- und Abwasserleitungen, Anlagen des Gewässerschutzes. In der Schutzzone II sind private Anlagen grundsätzlich nicht zuzulassen, öffentliche Anlagen nur dann, wenn das öffentliche Interesse größer ist als das Interesse am Schutz der Flachwasserzone. Das kann z. B. zutreffen für öffentlich zugängliche Strandbäder oder für die Erweiterung von Häfen und Steganlagen, wenn dadurch Bojenfelder beseitigt oder reduziert werden und eine Verbesserung der limnologischen Verhältnisse erreicht werden kann. Von dem 162 km langen baden-württembergischen Bodenseeufer gehören 51 % zur Schutzzone I und 27 % zur Schutzzone II, so daß nur 22 % zur Allgemeinen Flachwasserzone gehören, in die jedoch auch nicht unbegrenzt eingegriffen werden kann. Die Behörden sind an diese Abgrenzungen, die in einer Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen sind, gebunden. Allerdings ersetzen diese Ausweisungen nicht das wasserrechtliche Verfahren bei Anträgen.

Dem Grundsatz des Internationalen Bodensee-Leitbilds, das Ufer in seinem natürlichen Zustand zu erhalten oder möglichst wieder herzustellen, entspricht die Ausweisung von Renaturisierungsbereichen im Bodenseeuferplan. In den Abschnitten der Flachwasserzone, die durch bauliche oder sonstige Anlagen beeinträchtigt sind und bei denen eine Wiederherstellung oder eine wesentliche Verbesserung ihrer Funktion möglich und vertretbar ist, ist eine Renaturisierung anzustreben. Dabei soll vor allem der Übergangsbereich Wasser/Land in seiner Funktion wesentlich verbessert werden.

Der Schutz von Natur und Landschaft, der im Internationalen Bodensee-Leitbild einen hohen Rang einnimmt, wird auch im Bodenseeuferplan weiter konkretisiert. Im Bereich der Region Bodensee-Oberschwaben werden Vorrangbereiche für den Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen, die von Nutzungen freizuhalten sind, die einer Ausweisung von Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten entgegenstehen. Im Bereich der Region Hochrhein-Bodensee stehen bereits 70 % des Ufers unter Natur- und Landschaftsschutz. Eindeutig werden durch den Bodenseeuferplan Eingriffe in den Schilfbestand untersagt, um die bestehenden Schilfbestände zu erhalten. Eine Erweiterung dieser Schilfbestände soll angestrebt werden.

Der Bodenseeuferplan betont die Offenhaltung des Bodensees für die Sportschifffahrt. Entsprechend dem Internationalen Bodensee-Leitbild, daß die Belastung durch die Sportschifffahrt zu

verringern sei und die Zahl der Boote und Liegeplätze zu begrenzen sei, sollen nach dem Bodenseeuferplan der Neubau oder die Erweiterung von Häfen und Steganlagen für die Sportschifffahrt nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Schilfbeständen sowie außerhalb der Schutzzonen zugelassen werden. Mit dem Neubau oder der Erweiterung von Häfen und Steganlagen soll gleichzeitig eine Reduzierung der Bojenliegeplätze und die Anlage von Trockenliegeplätzen angestrebt werden. Bojenliegeplätze sollen grundsätzlich in Bojenfeldern mit einem gesicherten landseitigen Zugang zusammengefaßt werden, dabei soll die Zahl der Bojen wesentlich reduziert werden. Für die Anlage der Bojenfelder gelten die gleichen Einschränkungen wie für die Häfen und Steganlagen, der Bodenseeuferplan weist geeignete Bereiche für Bojenfelder in Text und Karte aus.

Die Freihaltung der Uferzone von weiteren Campingplätzen und nicht seegebundenen Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen als Grundsatz des Internationalen Bodensee-Leitbildes ist auch eine Zielsetzung des Bodenseeuferplans. Konkrete Ausweisungen zur Verlegung von Campingplätzen oder Schaffung neuer Campingplätze kann der Plan als Regionalplan jedoch nicht treffen. Die Forderung des Internationalen Bodensee-Leitbilds, daß die freie Zugänglichkeit zum Seeufer erweitert werden soll, wird im Bodenseeuferplan dadurch modifiziert, daß der Ausbau von Wegen, die parallel zum Ufer verlaufen, und die Erschließung öffentlicher Flächen am Seeufer anzustreben sind. Diese Erweiterung des freien Zugangs findet ihre Begrenzung jedoch dort, wo Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Flachwasserzone entgegenstehen. Schilfbestände sind nicht zugänglich zu machen.

Der Bodenseeuferplan der beiden baden-württembergischen Regionalverbände, dessen Aufstellung gleichzeitig mit den Vorarbeiten am Internationalen Leitbild für das Bodenseegebiet erfolgte, hat die Grundsätze dieses Leitbildes ausgeformt und konkretisiert. Auch in den übrigen Anrainerländern und -kantonen, so z. B. in den Kantonalen Richtplänen der Kantone Thurgau und Schaffhausen, deren Erarbeitung zeitlich in die gleiche Phase fällt, zeigt sich deutlich, daß die hier angewendeten Zielsetzungen in das Leitbild Eingang gefunden haben. Der Wert des Internationalen Leitbilds liegt also nicht allein darin, daß es bei künftigen Planungen beachtet wird, sondern es zeigt deutlich die Übereinstimmung in den Zielsetzungen für die Planung im gesamten Bodenseegebiet. Daß Nutzungskonflikte damit auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sind, mindert den Wert des Leitbildes nicht, wenn es stets den tatsächlichen Entwicklungen gegenübergestellt und nach Bedarf ergänzt oder fortgeschrieben wird.